

Finanzordnung, Kassenwesen und Buchhaltung Hegau-Bodensee-Turngau

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2.2 Der vom Bereichsvorstand Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden aufgestellte und mit dem Vorstand abgestimmte Haushaltsplan muss von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden.

2.3 Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen können durch zweckgebundene Finanzmittel entstehen.

2.4 Für die Fachbereiche und die Jugend des HBTG können separate Haushaltsansätze eingebracht werden, eigene Kassen führen sie jedoch nicht.

2.5 Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, sobald erkennbar wird, dass die Gesamtsumme aller Ausgaben um mehr als 20% überschritten wird. Ein Nachtragshaushalt ist nicht erforderlich, wenn die erhöhten Ausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Unabhängig davon kann der Vorstand eine Aufstellung eines Nachtragshaushaltes beschließen.

2.6 Außergewöhnliche Kosten (z. B. Gerätekauf) sind vom Bereichsvorstand bis spätestens 31.12. des Vorjahres einzureichen.

§ 3 Jahresabschluss

3.1 Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres aufgeführt, ebenso die Schulden und das Vermögen des Hegau-Bodensee-Turngaus.

3.2 Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

3.3 Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

3.4 Es ist eine jährliche Kassenprüfung durchzuführen. Der Bereichsvorstand Finanzen hat den Vorstand über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Nach der Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung, ebenso wie der Bericht der Kassenprüfer, an der Jahreshauptversammlung.

§ 4 Bereichsvorstand Finanzen

- 4.1 Der Bereichsvorstand Finanzen verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Er erledigt selbständig und vollverantwortlich alle laufenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- 4.2 Er ist außerdem zuständig für die Beschaffung von Geldern, Sportfördermitteln, Zuschüssen u.a.m.
- 4.3 Unterhält der Turngau eine Geschäftsstelle, kann der Vorstand Teile der Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

§ 5 Zahlungsanweisungen

- 5.1 Zahlungsanweisungen können vom Bereichsvorstand Finanzen oder vom Vorsitzenden ausgeführt werden und bedürfen nur einer Unterschrift.
- 5.2 Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zu bestätigen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 6.1 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- 6.2 Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 7.1 Das Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind, ist auf folgende Summen begrenzt:
 - a) dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.000,--
 - b) dem Bereichsvorstand bis zu einer Summe von € 500,- für Verbindlichkeiten in ihrem jeweiligen Bereich
 - c) Über höhere Verbindlichkeiten entscheidet der Vorstand.

§ 8 Kostenerstattung

- 8.1 Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Hegau-Bodensee-Turngaus sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.
- 8.2 Es gilt die Kostenordnung des Hegau-Bodensee-Turngaus in der jeweils neuesten Fassung. Beschlussfassung durch den Vorstand.
- 8.3 Sämtliche Vorstandsmitglieder, Bereichsleiter und Vereine müssen ihre Kosten vierteljährlich abrechnen. Die Abrechnungen müssen bis zum 20. des dem Quartal folgenden Monats dem Bereichsvorstand vorliegen, im 4. Quartal bis spätestens 10.12. Die Bereichsleiter senden ihre Abrechnungen zur Bestätigung

der Richtigkeit an den Bereichsvorstand.
Erst danach kann der Finanzverwalter die Zahlung anweisen.
Bei späterer Abrechnung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

- 8.4 Rechnungen und Belege zu Veranstaltungen sind spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung abzurechnen.
Bei späterer Abrechnung besteht keine Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1 Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Turnrat angehören.
- 9.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers ist vom Vorstand eine Ersatzperson zu benennen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09. April 2016 in Kraft.